

Salzburger Volks.kultur Alles was „Recht“ ist?!

Vereinswesen
Verkehrsrecht

Vereinswesen

- Warum eigentlich einen ideellen Verein gründen?
- Der Verein als Rechtsperson
- Das gemeinsame Interesse - Der Vereinszweck
- Weitere grundsätzliche Aspekte einer Vereinsgründung

Der Gründungsvorgang

- Erste Schritte
- Statuten
- Anzeige der Vereinserrichtung
- Entstehung des Vereins - Beginn der Vereinstätigkeit
- Kosten

Die Zeit danach

- Regelmäßige Mitteilungen an die Vereinsbehörde
- Vereinsregisterauszug
- Information der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Freiwillige Auflösung
- Weitere Kosten

Vereinsbehörden

- Das Vereinsgesetz 2002 bestimmt die Bundespolizeidirektionen und – dort, wo es keine gibt – die Bezirksverwaltungsbehörden zu Vereinsbehörden erster Instanz.

Fragen:

- **Braucht ein Verein bei seiner Gründung ein gewisses Mindestvermögen?**
- **Kann ich mir die Statuten eines Vereins ansehen?**
- **Was ist eigentlich ein "eingetragener / registrierter" Verein?**

Strassenrechtliche Bestimmungen:

- Umzüge auf Straßen
- Öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen sind 3 Tage vorher bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, sofern die Benützung einer Landesstraße oder Bundesstraße dafür erforderlich ist. (Siehe § 86 StVO).
 - Handelt es sich bei der Straße um eine Gemeindestraße, ist die Anzeige bei der zuständigen Gemeinde einzubringen.
 - Die rechtzeitige Anzeige soll der Behörde ermöglichen, entsprechende straßenpolizeiliche Vorkehrungen zu treffen

Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken §82 StVO

- D.h. Benützung der Straße sowie der Luftraum darüber ist z.B. bei der Anbringung von Transparenten über der Straße bewilligungspflichtig, sowie für das Aufstellen von Verkaufshütten.
- Sowie sonstiger nichtsportlicher bzw. wettkampfmäßiger Veranstaltungen, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf Straßen hervorzurufen (wäre auch ein Umzug im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung) Antrag ist an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Sportliche Veranstaltungen auf Straßen (gem. § 64 StVO)

- Sportliche Veranstaltungen auf Straßen wie Wettlaufen, Wettfahren etc. bedürfen der Bewiligung der Behörde.
- Unter einer sportlichen Veranstaltung versteht man jene, bei denen es auf einen wettkampfmäßigen, körperlichen und psychischen Einsatz oder auf den Beweis des Mutes u. besonderer Geschicklichkeit ankommt

Ansuchen:

- Für eine im Rahmen einer Veranstaltung benötigen Umleitung, Sperre oder teilweisen Sperre einer Landesstraße oder Bundesstraße ist ein Antrag an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.
- Handelt es sich dabei um eine Gemeindestraße ist der Antrag an die örtlich zuständige Gemeinde/Bürgermeister zu stellen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Michaela Rohmoser BH St.
Johann im Pongau